

VI. ZR. 210/53

Verkündet am 13. November 1954

Justizassistent als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fergers (technischen Leiters) Fritz K
R in B (Schweiz), Mstraße,

Beklagten, Berufungsklägers, Berufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

den Landwirt Hans B r in V
-M (Baden), Haus Nr.,

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Freiburg i.Br. vom 25. Juni 1953 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 6. Mai 1951 gegen 14 Uhr mit seinem Kraftrad DKW 250 ccm, auf dessen Soziussitz eine Begleiterin saß, von Schliengen in Richtung Kandern, wobei er die Ortschaft Riedlingen passierte. Die Straße verläuft dort in einer langgezogenen S-Kurve, die infolge des an der rechten Straßenseite mit einer Kante bis an die Fahrbahn vorspringenden Gebäudes des Gasthauses "Zur Sonne" für Fahrzeuge aus der Richtung des Klägers unübersichtlich ist. Dem Kläger kam in der S-Kurve der Chrysler-Personenkraftwagen (6 Zylinder, Baujahr 1937) des Beklagten entgegen, der von diesem gesteuert wurde und in dem seine Ehefrau und sein Sohn mitfuhren. Der Beklagte hatte am Anfang der Kurve gehalten, um nach einem Wegweiser zu sehen und war dann mit einer Geschwindigkeit von etwa 10 km/st weitergefahren, wobei er nicht die äußerste rechte Fahrbahnseite einhielt. Als der Kläger das Gasthaus zur Sonne erreichte und den ihm entgegenkommenden Personenkraftwagen erblickte, fuhr er auf die äußerste linke Strassenseite, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Der Beklagte fuhr seinerseits, als er den Kläger erblickte, auf die in seiner Fahrtrichtung äußerste rechte Straßenseite, so daß die Fahrzeuge im spitzen Winkel am Fahrbahnrand zusammenstießen. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden, am Personenkraftwagen wurde der rechte vordere Kotflügel eingedrückt und der rechte Scheinwerfer eingebeult. Der Kläger erlitt einen Unterschenkelbruch und muß mit dauernder Gehbehinderung rechnen, seine Begleiterin trug leichte Verletzungen davon.

- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte sei in weitem Bogen in die Rechtskurve eingefahren und dabei noch über die linke Seite des Straßendurchzuges auf die Gabelung zur Straße nach Efringen gekommen, die in der Fahrtrichtung des Klägers hinter dem Gasthaus "Zur Sonne" nach rechts abzweigt. Er, der Kläger, sei im zweiten Gang mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 30 km/st gefahren und habe dann plötzlich hinter der Hauskante des Gasthauses den Personenkraftwagen des Beklagten gesehen. Er habe annehmen müssen, der Wagen komme ihm gerade entgegen und werde auf die Vorderseite des Gasthauses "Zur Sonne" zufahren. In dieser Lage habe er nach links ausweichen müssen, um mit dem Personenkraftwagen nicht zusammenzustoßen. Der Beklagte habe ihm dann dadurch, daß er in scharfer Wendung unter Beschleunigung seiner Fahrtgeschwindigkeit auf die richtige Fahrseite zurückgefahren sei, den Fluchtweg versperrt.

Mit der Klage hat der Kläger einen Betrag von 2 828,75 DM für Sachschäden und ein Schmerzensgeld von 2000 DM geltend gemacht. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat vorgetragen, er sei zwar in der S-Kurve etwas zur Mitte der Fahrbahn hinübergekommen, dem Kläger sei aber ausreichender Platz geblieben, um rechts an dem Personenkraftwagen vorbeizufahren. Der Kläger sei schneller gefahren, als er angegeben habe; seine Geschwindigkeit sei schon deshalb überhöht gewesen,



weil er hinter der Häuserkante mit parkenden Wagen oder spielenden Kindern habe rechnen müssen. Der Eindruck, der Personenkraftwagen komme in seine Fahrbahn, habe nicht entstehen können, da dieser parallel zur Straßenachse oder schon mit Rechtseinschlag gefahren sei. In Wirklichkeit habe der Kläger die Kurve schneiden wollen. Er habe dann in seiner Unsicherheit auf den herannahenden Personenwagen falsch reagiert, indem er das Kraftrad nach links gelenkt habe, wozu kein Anlaß gewesen sei.

Das Landgericht hat durch Zwischen- und Feststellungsurteil die Ansprüche zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt und die weitere Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, wobei der Kläger völlige Verurteilung des Beklagten, der Beklagte eine Beschränkung der Ansprüche auf ein Viertel beantragt hat. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat es die bezifferten Ansprüche in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und der Feststellungsklage ohne Einschränkung stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Entscheidung des Berufungsgerichts liegen folgende Feststellungen und Erwägungen zu Grunde:

Der Kläger sei auf seiner rechten Straßenseite mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 bis 30 km/st gefahren. Der Beklagte habe in der S-Kurve seine rechte Straßenseite verlassen, er sei in weitem Bogen so weit nach links hinausgefahren, daß er mit den linken Rädern seines Personenkraftwagens bis auf etwa 2,50 m an die linke Straßenrinne gegen das Gasthaus "Zur Sonne" herangekommen sei. Für den Kläger sei der Personenkraftwagen überraschend aus dem durch die Kante des Gasthauses gebildeten toten Winkel in seiner Fahrbahn aufgetaucht. Bei gegenseitigem Ansichtigwerden, etwa auf 25 m Entfernung, sei es bei der geringen Geschwindigkeit beider Fahrzeuge fahrtechnisch zwar objektiv möglich gewesen, die Fahrzeuge noch rechtzeitig anzuhalten. Der Kläger habe aber befürchten müssen, der Personenkraftwagen werde seine Fahrt fortsetzen und mit dem Kraftrad zusammenstoßen. Das gelte auch dann, wenn - was nicht feststehe - die Räder des Personenkraftwagens bereits einen leichten Rechtseinschlag gehabt hätten. Für den Kläger habe bei der ungewöhnlichen Fahrweise des Personenkraftwagens die Annahme nahe liegen müssen, der Personenkraftwagen wolle am Gasthaus "Zur Sonne", an das er in falscher Fahrweise zu nahe herangekommen sei, manövrieren oder noch halten. In der kurzen Überlegungszeit habe der Kläger nicht alle Möglichkeiten bedenken können, die sich aus der verkehrswidrigen Fahrweise des Beklag-

ten für die weitere Entwicklung der Gefahrensituation hätten ergeben können. Der Kläger habe bei der Lage, wie sie sich ihm dargestellt habe, instinktiv und fahrtechnisch richtig gehandelt, indem er in den offenen Raum nach links ausgewichen sei. Er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß ihm der Beklagte unter scharfem Rechtseinschlag und Beschleunigung seiner Geschwindigkeit den Fluchtweg versperren werde. Ein Verschuldensvorwurf gegen den Kläger sei daher nicht begründet. Ob der Unfall für den Kläger im Sinne des § 7 Abs 2 KFG unabwendbar gewesen sei, wofür vieles spreche, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls trete die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr des Kraftrades völlig gegenüber der Ursächlichkeit zurück, die von dem verkehrswidrig fahrenden Personenkraftwagen ausgegangen sei. Es erscheine daher angemessen, von einer Schadensabwägung abzusehen und dem Beklagten die volle Schadensersatzpflicht aufzuerlegen.

2. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsurteils, den Kläger treffe an der Entstehung des Unfalls kein Verschulden. Sie meint, wenn der Beklagte mit den linken Rädern seines Personenkraftwagens bis auf etwa 2,50 m an die linke Straßenseitenrinne des Straßendurchzuges herangekommen sei, so habe der Kläger Platz genug gehabt, um rechts an dem Personenkraftwagen vorbeizufahren. Gehe man von einer Breite des Straßendurchzuges (einschließlich der beiderseitigen Rinnen) von 6,50 m und einer Breite des Personenkraftwagens von 1,75 m aus, so sei der freie Raum links von dem Personenkraftwagen 2,35 m breit, also schmaler als der freie Raum rechts gewesen. Der Kläger habe zudem die Mög-

lichkeit gehabt, auf den freien Platz vor der Vorderfront des Gasthauses "Zur Sonne" oder auf die Straße nach Efringen einzufahren, wobei die flachen Straßenrinnen keine Gefährdung bedeutet hätten. Sein Ausbiegen nach links sei bei dieser Lage ganz unverständlich. Das Berufungsgericht habe der irrigen Auffassung des Klägers, der Beklagte wolle vor das Gasthaus "Zur Sonne" fahren, ein zu erhebliches Gewicht beigemessen. Für eine solche Absicht des Beklagten habe es an jedem Anhaltspunkt gefehlt. Selbst bei einer solchen Annahme habe der Kläger nicht nach links fahren dürfen, vielmehr habe er abbremsen und anhalten müssen. Das verkehrswidrige, auch aus einer Überraschungssituation nicht zu verstehende Verhalten des Klägers falle deshalb besonders schwerwiegend ins Gewicht, weil dieser verpflichtet gewesen sei, an die unübersichtliche Kurve langsam und mit gesteigerter Aufmerksamkeit heranzufahren.

3. Die Rügen der Revision sind unbegründet. Wenn die Revision meint, dem Kläger habe auf dem Straßendurchzug rechts neben dem Personenkraftwagen ein größerer Raum zum Vorbeifahren zur Verfügung gestanden als links neben dem Personenkraftwagen, so entfernt sie sich von den Feststellungen des Berufungsurteils, die für die Beurteilung des Revisionsgerichts maßgebend sind. Das Berufungsgericht geht nicht davon aus, daß der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen den weiten Linksbogen an einer Stelle ausgeführt hat, wo die Straße einschließlich der beiden Rinnen wieder eine Breite von 6,50 m hatte. Vielmehr sieht es das Berufungsgericht als erwiesen an, daß der weite Bogen vor dem Gasthaus "Zur Sonne" und

damit an einer Stelle ausgeführt ist, wo die Fahrbahn sich wesentlich verbreiterte. Das ergibt sich deutlich durch die Bezugnahme auf die Planzeichnung Engelhorn, war im übrigen aber auch in dem vom Beklagten überreichten Privatgutachten Besmer (Band I Bl 337) in dessen Zeichnung und in dessen Beurteilung zu Grunde gelegt worden. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der äußere Scheitelpunkt des weiten Bogens vom Beklagten noch mehr südlich angegeben ist, wo die ganze Fahrbahn infolge der Gabelung zur Straße nach Efringen eine Breite von 11 m aufweist. Die Feststellungen des Berufungsgerichts sind in ihrem Zusammenhang dahin zu verstehen, daß eine genaue Fixierung der äußersten linken Abweichung des Wagens des Beklagten zwar nicht erfolgen könne, daß der Beklagte aber jedenfalls vor dem Gasthaus "Zur Sonne" und vor der Wiederverengung der Fahrbahn mit den linken Rädern des Personenkraftwagens bis auf etwa 2,50 m an die linke Straßenrinne herangekommen sei. Dann steht aber fest, daß der Beklagte nicht etwa nur auf die Mitte des Straßendurchzuges der Straße Kandern-Schliengen, sondern weit über die linke Seite dieses Straßendurchzuges hinausgekommen ist.

Für die Würdigung der Reaktionsweise des Klägers ist entscheidend, wann dieser bei der besonderen örtlichen Lage den Personenkraftwagen des Beklagten sehen konnte und welcher Eindruck sich ihm alsdann von der Fahrweise des Personenkraftwagens bot. Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird vom Berufungsgericht dahin gewürdigt, dem Kläger sei nicht zu widerlegen, daß der Wagen für ihn zunächst im toten

Winkel hinter der Kante des Gasthauses gewesen und dann plötzlich aus diesem Winkel aufgetaucht sei. Wäre der Beklagte vorschriftsmäßig auf der rechten Fahrbahn gefahren, so hätte ihn der Kläger dagegen schon vor der vorspringenden Seitenkante des Gasthauses sehen können, ebenso wie er ein Fahrzeug früher hätte bemerken können, das etwa aus der Straße von Efringen in weitem Bogen in die Straße nach Schliengen eingefahren sei. Bei seiner langsamen Fahrgeschwindigkeit wäre der Kläger, so führt das Berufungsgericht zutreffend aus, durchaus in der Lage gewesen, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, zumal er schon vor dem Einfahren in die Kurve den Straßendurchzug in Richtung Kandern übersehen konnte. Irgendein Anlaß, sich auf ein Einfahren nach rechts zu dem freien Platz vor dem Gasthaus "Zur Sonne" einzustellen, wo parkende Fahrzeuge stehen konnten, war für den Kläger nicht ersichtlich. Dieser brauchte nicht damit zu rechnen, daß plötzlich aus dem toten Winkel ein Fahrzeug auf seiner Fahrbahn auftauchen werde. Insofern lag für den Kläger - auch darin ist dem Berufungsgericht zu folgen - eine nicht voraussehbare Überraschungssituation vor. Die in dieser Situation getroffene Maßnahme kann dem Kläger nicht deshalb zum Verschulden angerechnet werden, weil sie sich vom Standpunkt nachträglicher Beurteilung als fehlsam erwiesen hat. Bei der Beurteilung der Verhaltensweise des Klägers hat es das Berufungsgericht für möglich erachtet, daß sich diesem der Eindruck bot, der Personenkraftwagen wolle vielleicht zur Vorderfront des Gasthauses "Zur Sonne" fahren. Hierbei handelt es sich um eine tatrichterliche Würdigung der Beweisaufnahme, der in

der Revision nicht mit der Erwägung entgegengetreten werden kann, der Kläger habe die Fahrweise des Personenkraftwagens auch anders deuten können. Die Möglichkeit, daß bei der Örtlichkeit in dem kurzen Ablauf des Geschehens ein solcher Eindruck entstand, konnte gegeben sein, zumal es erfahrungsgemäß sehr schwer zu beurteilen ist, wie sich ein völlig verkehrswidrig fahrendes Fahrzeug weiter verhalten wird. Wurde aber der Anschein erweckt, der Beklagte wollte zur Vorderfront des Gasthauses fahren oder er manövriere mit dem Wagen vor dem Gasthaus, so ist es immerhin zu erklären, daß der von der Situation überraschte Kläger nicht nach rechts gefahren ist. Wenn er sich nicht zum sofortigen Anhalten entschloß, so mag dies darauf zurückzuführen sein, daß er die Geschwindigkeit des ihm entgegenkommenden Personenkraftwagens falsch eingeschätzt hat. Da die linke Seite des Straßendurchzuges frei war, so ist es in der Bestürzungssituation jedenfalls nicht ganz unverständlich, daß der Kläger glaubte, durch ein Hinüberlenken des Kraftrades nach links die Gefahr eines Zusammenstoßes am sichersten abwenden zu können, zumal die Annahme, der Personenkraftwagen werde seinerseits unter Beschleunigung der Fahrgeschwindigkeit in scharfem Bogen in die gleiche Richtung fahren, nicht eben nahelag. Mag aber auch die Maßnahme des Klägers nicht sachgerecht gewesen sein, so kann doch nicht übersehen werden, daß sie weitgehend aus der vom Beklagten veranlaßten und verschuldeten Gefährdungslage zu verstehen ist. Der Senat hat stets den Standpunkt vertreten, es könne dem Fahrer regelmäßig noch nicht als Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, wenn dieser

in einer unverschuldeten und nicht voraussehbaren Gefahrenlage, in der keine Zeit zu ruhiger Überlegung bleibt, infolge einer Bestürzung nicht die sachgemäße Maßnahme trifft, um einen Unfall zu vermeiden. Da diese Erwägung auch hier eingreift, so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Beweis für ein mitwirkendes Verschulden des Klägers als nicht erbracht angesehen hat.

4. Scheidet aber ein Mitverschulden des Klägers bei der Beurteilung aus, so ist für eine Schadensabwägung kein Raum. Die Ausführungen des Berufungsurteils über die Berücksichtigung der vom Kläger an sich zu vertretenden Betriebsgefahr seines Kraftrades bei einer Schadensausgleichung übersehen, daß für das 250 ccm-Kraftrad des Klägers als Kleinkraftrad nach den zur Zeit des Unfalls maßgeblichen Bestimmungen die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeuggesetzes nicht galt (§ 27 Abs 1 KFG in Verbindung mit § 67 a StVZO in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1938 - RGBI I 1198 -). Haftete der Kläger aber andern gegenüber bei Verkehrsunfällen nicht aus dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr seines Kraftrades, sondern nur aus Verschulden, so könnte auch, wenn er selbst bei einem Unfall einen Schaden erlitt, allein die ursächlich wirksame Betriebsgefahr des Kraftrades nicht zu einer Schadensabwägung führen. Der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 6, 319 liegt insofern ein anderer Fall zu Grunde, als der Geschädigte Halter eines Kraftfahrzeuges war, für das die Haftpflichtbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes gelten. Die Ablehnung einer

Schadensteilung erweist sich daher im Ergebnis gerechtfertigt, da für das Kleinkrafttrad des Klägers keine Gefährdungshaftung galt.

5. Die Revision des Beklagten mußte mithin als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Haus